

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden

Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBI.S.185) i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.März 2010 (GBI. S. 333), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.Dezember 2015 (GBI.S.1184) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 12.Dezember 2017 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde € 13,90.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG).

Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausfalls und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Abs. 1+2.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 4,20 pro Stunde gewährt. Dauert die Aus- und Fortbildungsveranstaltung länger als drei Stunden wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von € 12,50 pro Tag gewährt
oder
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von € 19,50 pro Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Antritt der Reise bis zur unverzüglichen Rückkehr nach Lehrgangsende an den Ausgangsort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

sowie Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG).

Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstaufschlags und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1-3.

- (5) Die Teilnahme an der Grundausbildung wird als Übung gemäß § 4 Abs.1 abgerechnet. Für den Samstag werden 2 Übungseinheiten abgerechnet, sofern die Ausbildung länger als 4 Stunden dauert.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Funktionen

stv. Kdt.	1.860,00 €
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	1.860,00 €
stv. Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	1.500,00 €
(ehrenamtlicher) Gerätewart Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	750,00 €
Zugführer	165,00 €
Gefahrgutzug-Zugführer	82,50 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	1.500,00 €
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter/-in Kinderfeuerwehr/ Alterswehr	750,00 €
Ausbilder Grundausbildung, Truppführer, Atemschutz, Maschinisten, Sprechfunk pro Ausbildungsstunde	11,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funktionen

stv. Kdt.	300,00 €
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	300,00 €
stv. Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	228,00 €
(ehrenamtlicher) Gerätewart Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	330,00 €
stv. Gerätewart Gesamtwehr	1.857,00 €
Zugführer	165,00 €
Gefahrgutzug-Zugführer	82,50 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	228,00 €
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter/-in Kinderfeuerwehr/ Alterswehr	114,00 €
Schrittführer Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	165,00 €
Kassier Gesamtwehr, Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	165,00 €

§ 4

Entschädigung für Übungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für Feuerwehrrübungen eine Aufwandsentschädigung von € 6,30 pro Übung.
- (2) Eine Alarmübung pro Jahr und Abteilung wird nach der in § 1 getroffenen Entschädigungsregelung für Einsätze entschädigt.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für den Feuersicherheitsdienst in Versammlungsstätten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde € 13,90.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 22. Dezember 2015 außer Kraft.